



# HESSISCHER LANDTAG

19. 02. 2013

Dem  
Unterausschuss Justizvollzug  
überwiesen

## **Berichts Antrag der Abg. Hofmann, Faeser, Waschke (SPD) und Fraktion betreffend Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement im Justizvollzug**

Um nach der Strafhaft die Wiedereingliederung der ehemaligen Häftlinge in die Gesellschaft zu ermöglichen, sind die Vorbereitung der Entlassung sowie die Organisation des Übergangsmanagements von großer Bedeutung. Die Entlassungsvorbereitung ist in §§ 16, 17 HStVollzG geregelt. Demnach hat die Anstalt spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt darauf hinzuwirken, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet sie insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und der freien Straffälligenhilfe zum Zwecke der sozialen und beruflichen Eingliederung zusammen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Unterausschuss Justizvollzug über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG arbeitet die Anstalt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung mit Dritten, insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und der Straffälligenhilfe, zusammen.
  - a) Mit welchen "Dritten" arbeiten hessische Justizvollzugsanstalten neben den explizit Genannten noch zusammen?  
Bitte Aufschlüsseln nach Anstalten und Kooperationspartnern.
  - b) Welche Aufgaben übernimmt im Rahmen dieser Zusammenarbeit die Anstalt, welche Aufgaben übernehmen Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstellen, Straffälligenhilfe sowie die weiteren Kooperationspartner?  
Bitte Aufschlüsseln nach jeweiligem Tätigkeitsbereich.
  - c) Falls nicht grundsätzlich geregelt ist, wer welche Tätigkeiten übernimmt: Wie ist die gängige Praxis in den einzelnen Anstalten?  
Bitte Aufschlüsseln nach Anstalten.
2. Wird die Arbeit der unterschiedlichen Kooperationspartner im Rahmen der Entlassungsvorbereitung durch die jeweilige Anstalt koordiniert?  
Falls ja, wie ist diese Koordination genau ausgestaltet?  
Falls nein, wie und durch wen wird die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Kooperationspartner organisiert?  
Falls dies nicht grundsätzlich geregelt ist: Wie ist die gängige Praxis in den einzelnen Anstalten?
3. Gem. § 16 Abs. 1, 2. HS. HStVollzG werden die Gefangenen bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt. Welche Maßnahmen kommen hier in Betracht und wie wird "der Bedarf" ermittelt?  
Bitte Aufschlüsseln nach einzelnen Maßnahmen.
4. Gem. §§ 16, 17 HStVollzG ist spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit den Entlassungsvorbereitungen zu beginnen. Ab wann wird konkret darauf hingearbeitet, dass im Anschluss an die Haft
  - a) eine geeignete Unterbringung zur Verfügung steht,

- b) eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zur Verfügung steht,  
c) eine Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen stattfindet?
5. Falls nicht grundsätzlich geregelt ist, ab wann genau mit den in Frage 4 benannten Entlassungsvorbereitungen begonnen wird: Wie ist die gängige Praxis in den einzelnen Anstalten?  
Bitte Aufschlüsseln nach Anstalten.
6. Gem. § 16 Abs. 1 HStVollzG besteht nun ausdrücklich eine Pflicht der Bewährungshilfe zu einer Zusammenarbeit mit dem Vollzug schon während der Haft.
- a) Inwieweit unterscheiden sich Art und Ausgestaltung der Entlassungsvorbereitung konkret, insbesondere mit Blick auf die zusätzlichen Aufgaben der Bewährungshilfe, von der Entlassungsvorbereitung vor Inkrafttreten des Hessischen Strafvollzugsgesetzes?
- b) Wieso hat man sich dazu entschieden, die Bewährungshilfe bereits in die Entlassungsvorbereitung einzubinden?
- c) Hat sich die seit Inkrafttreten des Hessischen Strafvollzugsgesetzes mögliche Einbindung der Bewährungshilfe in die Entlassungsvorbereitung nach Auffassung der Landesregierung bewährt?  
Falls ja, inwiefern?  
Was sind nach Auffassung der Landesregierung die Vor- und Nachteile dieser Praxis?
- d) Wieso ist es nach Auffassung der Landesregierung weniger sinnvoll, die Entlassungsvorbereitung über den vollzuglichen Sozialdienst abzuwickeln?  
Was wären hier nach Auffassung der Landesregierung die Vor- und Nachteile?
7. Wie ist die Phase nach der Entlassung konkret organisiert, d.h.:
- a) Welche Institutionen bzw. Ansprechpartner begleiten die ehemaligen Häftlinge?
- b) Welche Aufgaben nehmen die in a benannten Institutionen und Ansprechpartner wahr?
- c) Wird die Arbeit der unterschiedlichen Institutionen und Ansprechpartner nach der Entlassung koordiniert?  
Falls ja, durch wen und wie ist diese Koordination genau ausgestaltet?  
Falls nein, warum nicht?
8. Falls es für die in Frage 7 benannten Fragen keine grundsätzlichen Regelungen gibt: Wie ist die gängige Praxis in den einzelnen Anstalten?

Wiesbaden, 19. Februar 2013

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

**Hofmann**  
**Faaser**  
**Waschke**